jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1983/4/12 4Ob328/83

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.04.1983

Norm

KSchG §3

Rechtssatz

Der Gesetzgeber hat bei Bargeschäften bewußt davon abgesehen, den Unternehmer generell zur Ausstellung einer Vertragsurkunde zu verpflichten; unterbleibt eine schriftliche Beurkundung, dann hat dies nach dem letzten Satz des § 3 Abs 1 KSchG nur eine Verlängerung der - sonst einwöchigen - Rücktrittsfrist auf einen Monat nach dem Zustandekommen des Vertrages zur Folge. "Abonnement-Bestellscheine"

Entscheidungstexte

- 4 Ob 328/83
  Entscheidungstext OGH 12.04.1983 4 Ob 328/83
  Veröff: SZ 56/56 = ÖBl 1983,132

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0065457

Dokumentnummer

JJR_19830412_OGH0002_0040OB00328_8300000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at